

Satzung für die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee

vom 13. Mai 2019

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Alzenau folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee. Der Bereich der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee ist dem Lageplan zu entnehmen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher auch in seinem Interesse. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(2) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Satzung mitverantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebszeiten

(1) Die Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee ist täglich von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Im Juni und Juli schließt der See um 21 Uhr. Die Kasse wird jeweils um 19 Uhr bzw. im Juni und Juli um 20 Uhr geschlossen. Nach Kassenschluss ist kein Eintritt mehr möglich. Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Kassenbereich bekanntgegeben.

(2) Die Stadt Alzenau behalten sich vor, bei ungünstiger Witterung das Bad früher zu schließen oder auch den ganzen Tag geschlossen zu halten, als auch aus personellen Gründen die Öffnungszeiten zu kürzen. Dies wird rechtzeitig durch Lautsprecheransage mitgeteilt.

(3) Bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen kann die Anlage zeitweise für Besucher gesperrt werden. Ein Anspruch auf Reduzierung oder Rückerstattung von Kaufpreisteilen der Eintrittskarten entsteht dadurch nicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren (Eintrittspreise) werden durch den Stadtrat festgesetzt und sind auf einem gesonderten Aushang ersichtlich. Dauer- und Zehnerkarten können sowohl für das Waldschwimmbad als auch für den Meerhofsee benutzt werden. Vor der Badbenutzung sind die Dauerkarten sowie sonstige Ausweise, die zum Eintritt berechtigen, unaufgefordert an der Kasse vorzulegen. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Badegäste, Benutzungsberechtigung

(1) Die Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee darf grundsätzlich von jeder Person gegen Lösung der Eintrittskarte benutzt werden. Für Badegäste ist der Zutritt nur durch den Haupteingang gestattet.

(2) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder offene Wunden haben, ist der Zutritt nicht gestattet. Gleiches gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Personen mit Anfallsleiden, wie z.B. Epilepsie, oder mit Geisteskrankheiten sind nur in verantwortlicher Begleitung zugelassen.

(3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung einer erwachsenen Person in der Badeanlage zugelassen.

§ 5 Benutzung des Sees

Der Meerhofsee ist in einen Schwimmer- und einen Nichtschwimmerbereich unterteilt (siehe Lageplan). Der Schwimmerbereich ist nur für Schwimmer geeignet und zugelassen. Nichtschwimmern, unsicheren Schwimmern sowie Babys und Kleinkindern, die noch nicht selbständig und ohne Hilfsmittel schwimmen können, ist der Aufenthalt im Schwimmerbereich verboten. Für diese Gruppen sind der Nichtschwimmerbereich und die Planschstraße in Begleitung einer Aufsichtsperson vorgesehen.

§ 6 Verhalten im Bad, Verbote

(1) Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe widerspricht. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und dürfen andere Badegäste nicht gefährden.

(2) Die Einrichtungen der Anlage sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(3) Verboten ist überlautes Spielen von Audiogeräten, Schreien, Johlen und Singen, sofern es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

(4) Verboten ist ferner die missbräuchliche Verwendung von Rettungsmitteln, das Wegwerfen von glimmenden Zigarren- und Zigarettenstummeln, das Ausspucken – auch von Kaugummi –, das Betreten oder Beschädigen der Anpflanzungen sowie das Besteigen der Bäume.

(5) Das Mitbringen von Tieren aller Art ist untersagt. Für Blindenhunde kann eine Ausnahme durch die Badeverwaltung zugelassen werden.

(6) Verboten ist weiterhin das Mitbringen von Getränkekästen, Shishas und Grillvorrichtungen. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle dürfen nur in die Abfallbehälter geworfen werden. Die Abfälle sind zu trennen.

(7) Die Badebekleidung muss geeignet und darf nicht anstößig sein.

(8) Aus hygienischen Gründen sind Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige verpflichtet, Babys und Kleinkindern – solange diese auch sonst noch Windeln tragen – spezielle Schwimmwindeln anzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Baby bzw. Kleinkind während des Aufenthaltes im Wasser getragen werden (vgl. § 5 sowie Lageplan).

(9) Bei Unfällen ist sofort die Badeaufsicht zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

(10) Das berufsmäßige Fotografieren und Filmen in der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke bzw. Bäderverwaltung. Es wird generell darauf hingewiesen, dass das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet ist.

(11) Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke bzw. der Bäderverwaltung.

§ 7 Körperreinigung

(1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Badesees zu brausen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) Kosmetische Handlungen, wie das Färben der Haare, Entfernung von Körperbehaarung, Schneiden von Nägeln und ähnliches sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 8 Haftung, Schadenersatzansprüche

(1) Die Benutzung des Meerhofsee bzw. der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee einschließlich der Badeinsel mit Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften der Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Badegäste sind für die Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke und (Wert-)Gegenstände verantwortlich. Für Diebstähle an Privateigentum oder für Beschädigungen bzw. Zerstörungen der in die Freizeitanlage eingebrachten Sachen durch andere Badegäste wird keine Haftung übernommen. Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Schließfächern/Spinten aufbewahrten Kleidungsstücke oder anderen (Wert-)Gegenstände wird nicht gehaftet, es sei denn diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(3) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(4) Die Badegäste bzw. ihre Aufsichtspflichtigen haften für Schäden, die durch entsprechend schuldhaftes Handeln im Rahmen der Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee den Stadtwerken Alzenau entstehen. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

Von der Ersatzpflicht umfasst, ist auch ein Reinigungsgeld, welches zur Beseitigung einer schuldhaft verursachten Verunreinigung (z.B. durch Stuhlgang wegen fehlender

Schwimmwindel mit der Folge der Notwendigkeit einer chemischen Reinigung des Wassers bzw. des Auswechselns des Beckenwassers) und zur Wiederherstellung der Sauberkeit (vgl. § 1) anfällt.

§ 9 Badezeiten

20 Minuten vor Schließung des Bades (vgl. § 2) ist das Wasser zu verlassen. Die Aufforderung zum Verlassen des Badesees wird von der Badeaufsicht über die Lautsprecheranlage bekannt gegeben.

§ 10 Aufsicht

Die Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Wasserwacht Alzenau) üben das Hausrecht aus; deren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Badegäste, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder sich den Anordnungen der Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen widersetzen, aus der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee zu verweisen. In diesem Fall wird das gezahlte Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer versagt werden.

§ 11 Grillhütte

Grillen ist nur an der hierfür geschaffenen Stelle am See erlaubt. Die Grillkohle ist abzulöschen und in den bereitgestellten Container zu werfen. Die Stadtwerke behalten sich vor, bei lang anhaltender Trockenheit aus Sicherheitsgründen das Grillen zu untersagen. Die Grillordnung ist auf einem gesonderten Aushang ersichtlich. Die Benutzung der Grillhütte ist bei den Stadtwerken Alzenau, Telefon: 06023/502700 Fax: 502777 Mail stadtwerke@alzenau.de anzumelden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Verstöße:

- (1) bei übermäßigem und damit die anderen Badegäste erheblich störendem Lärm (z.B. durch überlautes Spielen von Audiogeräten, Schreien, Johlen oder Singen, § 6),
- (2) bei Beschädigung oder Verschmutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee und ihrer Einrichtungen (vgl. § 6),
- (3) bei einem Verstoß gegen die Schwimmwindelpflicht (vgl. § 5 und § 6).

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Alzenau beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn

der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 4. März 1993 außer Kraft.

STADT ALZENAU
Alzenau, 13. Mai 2019

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister